

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 05. März 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2019)

zum Thema:

Auflagen des Innensenators zur Aufnahme von Arbeit - Härtefallkommission

und **Antwort** vom 25. März 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. April 2019)

Herrn Abgeordneten Marcel Luthé (FDP)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/18253

vom 05. März 2019

über Auflagen des Innensensors zur Aufnahme von Arbeit - Härtefallkommission

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

In der 36. Sitzung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung berichtete der Innensensor von seinem persönlichen Engagement im Sinne einer Entscheidung in den Fällen, die von der Härtefallkommission an ihn herangetragen würden und machte dabei deutlich, er mache in diesen Fällen regelmäßig eine Auflage zur Aufnahme von Arbeit.

1. Was ist die sogenannte Härtefallkommission und wie setzt sich diese zusammen?

Zu 1.:

Die Länder werden durch § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) ermächtigt, auf Landesebene durch Verordnung eine Härtefallkommission einzurichten und auf deren Ersuchen in Härtefällen Aufenthaltserlaubnisse an vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer zu erteilen.

Die Berliner Härtefallkommission setzt sich aus jeweils einem Vertreter bzw. einer Vertreterin

- des Beauftragten für Integration und Migration des Senats von Berlin,
- der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung,
- der römisch-katholischen Kirche,
- der evangelischen Kirche,
- der Liga der Wohlfahrtsverbände,
- des Flüchtlingsrats Berlin sowie
- des Migrationsrats Berlin-Brandenburg e.V.

zusammen.

2. Wie viele Fälle hat die Härtefallkommission jeweils in den Jahren 2014 - 2018 und wie viele bisher in 2019 behandelt? In wie vielen dieser Fälle lag nach Auffassung der Härtefallkommission ein Fall des § 23 a des Aufenthaltsgesetzes vor?

3. In wie vielen dieser Fälle hat der Innensensor jeweils in den Jahren 2014 -2018 und bisher in 2019 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt?

Zu 2. und 3.:

Jahr	von der Härtefallkommission beratene Fälle	davon Ersuchen der Härtefallkommission auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 23a AufenthG	davon vom Senator für Inneres aufgegriffene Ersuchen / Anordnungen an die Ausländerbehörde auf Erteilung der Aufenthaltstitel	stattgegebene Ersuchen in % der gestellten Ersuchen
2014	183	173	67	38,7
2015	229	225	112	49,8
2016	133	130	76	58,5
2017	272	262	182	69,5
2018	238	231	175	75,8

Hinweis zu den Zahlen: Eine Familie wird als ein Fall statistisch erfasst

Im Jahr 2019 haben bislang drei Sitzungen der Härtefallkommission stattgefunden. In insgesamt 46 Einzelfällen hat die Kommission ein Ersuchen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 23a AufenthG an den Senator für Inneres gestellt. In einem Fall stellte die Kommission kein Ersuchen. Belastbare Zahlen zu den vom Senator für Inneres aufgegriffenen Ersuchen können noch nicht genannt werden, da noch nicht zu allen Ersuchen aus dem Jahr 2019 eine Entscheidung getroffen werden konnte.

4. In wie vielen dieser Fälle ist jeweils die Aufenthaltserlaubnis mit einer Auflage zur Aufnahme von Arbeit versehen worden?

Zu 4.:

Mangels statistischer Erfassung können keine Aussagen dazu getroffen werden, wie viele und welche Art von Auflagen mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 23a AufenthG verbunden worden sind. Den Betroffenen werden nach Maßgabe des getroffenen Einzelfalls Auflagen u.a. zur Sicherung des Lebensunterhalts erteilt, nicht aber zur Aufnahme von Arbeit.

5. In wie vielen dieser Fälle ist eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben worden? Wie verteilen sich diese Fälle auf a) Privatpersonen, b) Unternehmen und c) Wohlfahrtsverbände/Kirchen u.ä.?

Zu 5.:

Mangels statistischer Erfassung können hierzu keine Zahlen genannt werden. Erfahrungsgemäß werden Verpflichtungserklärungen nach § 68 AufenthG von Privatpersonen (i.d.R. nahe Verwandte) in sehr wenigen Einzelfällen, von Unternehmen und Wohlfahrtsverbänden / Kirchen nahezu nie abgegeben.

6. Wie definiert der Senat "Straftaten von erheblichem Gewicht" im Sinne des § 23 a AufenthG bei seinen Entscheidungen zu Härtefällen?

Zu 6.:

Straftaten werden bei der Entscheidung nach § 23a AufenthG im Rahmen der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Dabei kommt es insbesondere auf die Aufenthaltsdauer und die Deliktart an. Regelmäßig werden Ersuchen der Härtefallkommission für Gewaltstraftäter vom Senator für Inneres nicht aufgegriffen.

Berlin, den 25. März 2019

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport